



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Anna Schwamberger BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 14.07.2021

Situation der Katastrophenschutzeinheiten in Bayern, speziell im Bereich der Schnelleinsatzgruppe (SEG) Verpflegung

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Ist es richtig, dass Einsatzdienste, wie beispielsweise Bayerisches Rotes Kreuz (BRK), Malteser, Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) und andere, als Katastrophenschutzeinheit des Landes Bayern Gelder vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration erhalten? 2
- 1.2 Falls ja, welche (bitte aufgeschlüsselt nach Einsatzdienst für die letzten fünf Jahre)? 2
- 1.3 Falls ja, in welcher Höhe (bitte aufgeschlüsselt nach Einsatzdienst für die letzten fünf Jahre)? 2

- 2.1 Wie hoch ist das Investitionsvolumen für diese Einsatzdienste im Bereich der SEG Verpflegung, sowohl für die Einsatzkräfte als auch für die Betroffenen (bitte aufgeschlüsselt für nach Einsätzen der letzten fünf Jahre)? 2
- 2.2 Woher können die Einsatzdienste Mittel für die Ausstattung ihrer Feldküchen beziehen? 3
- 2.3 Wie ist die Beschaffung von Zugfahrzeugen für die Feldküchen geregelt? 3

3. Warum sind, gerade mit Blick auf die Hygienebestimmungen in Pandemiezeiten, die Feldküchen nicht standardmäßig mit Geschirrspülmaschinen ausgestattet bzw. werden nachgerüstet? 3

- 4.1 Wie lange dauert durchschnittlich der Aufbau der vorhandenen Feldküchen bei den einzelnen Einsatzdiensten? 3
- 4.2 Wie viele Personen werden in der Regel für den Aufbau einer Feldküche benötigt? 3

5. Wann wurden die letzten Feldküchen für den weißen Katastrophenschutz in Bayern angeschafft (bitte aufgeschlüsselt nach den einzelnen Einsatzdiensten der letzten fünf Jahre)? 3

- 6.1 Ist es korrekt, dass die Einsatzkräfte des BRK den Helfern von Feuerwehr und/oder THW gleichgestellt sind? 4
- 6.2 Betrifft diese Gleichstellung auch den Bereich der Ausbildung? 4

7. Wo werden die Lehrgänge für die Mitglieder des BRK, des THW und der Feuerwehr durchgeführt (bitte aufgeschlüsselt nach dem jeweiligen Einsatzdienst)? 4

- 8.1 Wie ist die bezahlte Freistellung durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei den verschiedenen Einsatzdiensten geregelt? 5
- 8.2 Welche unterschiedliche Formen gibt es hierbei? 5
- 8.3 Worauf sind diese Unterschiede zurückzuführen (bitte um detaillierte Begründung)? 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 12.08.2021

Vorbemerkung:

Beim Begriff „Einsatzdienste“ handelt es sich um keinen rechtlich definierten Begriff. Im Weiteren wird aufgrund der genannten Beispiele davon ausgegangen, dass mit Einsatzdiensten die freiwilligen Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes gemeint sind.

1.1 Ist es richtig, dass Einsatzdienste, wie beispielsweise Bayerisches Rotes Kreuz (BRK), Malteser, Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) und andere, als Katastrophenschutzeinheit des Landes Bayern Gelder vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration erhalten?

Ja, die freiwilligen Hilfsorganisationen haben Mittel vom Freistaat Bayern erhalten, aber nicht als Katastrophenschutzeinheit.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Freistaat Bayern über keine Katastrophenschutzeinheiten verfügt. Gemäß Art. 7 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) kann der Freistaat Bayern im Katastrophenfall auf die Einheiten der zur Katastrophenhilfe verpflichteten Organisationen zurückgreifen.

1.2 Falls ja, welche (bitte aufgeschlüsselt nach Einsatzdienst für die letzten fünf Jahre)?

In den letzten fünf Jahren haben folgende Organisationen Mittel des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) bzw. der nachgeordneten Behörden erhalten: Arbeiter-Samariter-Bund, Bayerisches Rotes Kreuz (BRK), Deutsche Lebens-Rettungsgesellschaft, Deutscher Luftbeobachtungsdienst Luftrettungsstaffel Bayern e. V., Freiwilliger Seenot-Dienst e. V., Johanniter-Unfall-Hilfe e. V., Malteser-Hilfsdienst e. V.

1.3 Falls ja, in welcher Höhe (bitte aufgeschlüsselt nach Einsatzdienst für die letzten fünf Jahre)?

Das StMI führt keine organisationsbezogenen Zahlungsstatistiken. Auszahlungen werden auch von den nachgeordneten Behörden vorgenommen. Die Erhebung der abgefragten Daten würde daher einen unzumutbaren Aufwand begründen, der den Rahmen einer Schriftlichen Anfrage übersteigt.

2.1 Wie hoch ist das Investitionsvolumen für diese Einsatzdienste im Bereich der SEG Verpflegung, sowohl für die Einsatzkräfte als auch für die Betroffenen (bitte aufgeschlüsselt für nach Einsätzen der letzten fünf Jahre)?

Der Freistaat Bayern hat in den Jahren 2016 und 2017 insgesamt 28.000 Euro in die Beschaffung und Generalüberholung von vier gebrauchten Feldkochherden investiert, die im Rahmen des Sonderinvestitionsprogramms Katastrophenschutz den freiwilligen Hilfsorganisationen als staatseigene Ausstattung zur Verfügung gestellt wurden. Daneben haben die Regierungen aus dem Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes in einigen Fällen Reparaturkosten für die derzeit vorhanden 46 staatseigenen Feldkochherde übernommen. Außerdem hat der Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes in den Jahren 2019 und 2020 Mittel zur Finanzierung von 36 Führerscheinerweiterungen Klasse C1E (Kosten je Führerscheinerweiterung ca. 3.000 Euro) für die Einsatzkräfte der SEG Verpflegung zur Verfügung gestellt, damit der Feldkochherd im Gespann mit dem Betreuungs-Lkw betrieben werden kann.

Bei Katastropheneinsätzen haben die freiwilligen Hilfsorganisationen gemäß Art. 12 Abs. 2 Nr. 2 BayKSG die Möglichkeit, eine Zuwendung zu den entstandenen Kosten aus dem Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes zu beantragen. Die Antrag-

stellung erfolgt gesammelt für alle Einheiten der freiwilligen Hilfsorganisationen, die im Einsatz waren. Es werden keine Zahlungsstatistiken speziell für die SEG Verpflegung geführt.

2.2 Woher können die Einsatzdienste Mittel für die Ausstattung ihrer Feldküchen beziehen?

Die freiwilligen Hilfsorganisationen finanzieren ihre Ausstattung grundsätzlich selbst. Im Rahmen des Sonderinvestitionsprogramms Katastrophenschutz Bayern 2030 stellt der Freistaat Bayern als freiwillige Leistung den freiwilligen Hilfsorganisationen ergänzende Ausstattung für den Katastrophenschutz zur Verfügung.

Bei den vergangenen Besprechungen zur Durchführung des Sonderinvestitionsprogramms Katastrophenschutz Bayern 2030 mit den Landesverbänden der freiwilligen Hilfsorganisationen wurde auch die Beschaffung neuer Feldkochherde diskutiert. Die freiwilligen Hilfsorganisationen streben hier ein zukunftsweisendes Nachfolgekzept für den klassischen Feldkochherd an. Eine entsprechende Konzeption der freiwilligen Hilfsorganisationen ist dem StMI noch nicht bekannt.

2.3 Wie ist die Beschaffung von Zugfahrzeugen für die Feldküchen geregelt?

Die staatseigenen Feldkochherde werden im Gespann mit den staatseigenen Lastkraftwagen Betreuung betrieben. Zu gegebener Zeit wird das StMI mit den Landesverbänden der freiwilligen Hilfsorganisationen den Ersatz der derzeit größtenteils ca. 15 Jahre alten Lastkraftwagen Betreuung erörtern.

3. Warum sind, gerade mit Blick auf die Hygienebestimmungen in Pandemiezeiten, die Feldküchen nicht standardmäßig mit Geschirrspülmaschinen ausgestattet bzw. werden nachgerüstet?

Bei den Feldkochherden des Freistaates Bayern ist die Nachrüstung einer Geschirrspülmaschine aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht möglich. Für länger andauernde Einsätze bei Katastrophen verfügen die freiwilligen Hilfsorganisationen z. T. über „Geschirrmobile“, die ergänzend zum Feldkochherd eingesetzt werden können. Außerdem werden oft bestehende gastronomische Einrichtungen, z. B. in Stadthallen, von den Schnelleinsatzgruppen Verpflegung genutzt.

4.1 Wie lange dauert durchschnittlich der Aufbau der vorhandenen Feldküchen bei den einzelnen Einsatzdiensten?

Der Aufbau eines Feldkochherds dauert 30 bis 60 Minuten.

4.2 Wie viele Personen werden in der Regel für den Aufbau einer Feldküche benötigt?

Es werden bis zu fünf Einsatzkräfte benötigt.

5. Wann wurden die letzten Feldküchen für den weißen Katastrophenschutz in Bayern angeschafft (bitte aufgeschlüsselt nach den einzelnen Einsatzdiensten der letzten fünf Jahre)?

Im Jahr 2017 wurden den freiwilligen Hilfsorganisationen vier gebrauchte generalüberholte Feldkochherde überlassen. Die Verteilung erfolgte entsprechend dem damaligen Fehlbestand bei den Schnelleinsatzgruppen Verpflegung zum Zeitpunkt der Einleitung der Ersatzbeschaffung. Davon gingen drei Feldkochherde an das BRK und ein Feldkochherd an die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.

6.1 Ist es korrekt, dass die Einsatzkräfte des BRK den Helfern von Feuerwehr und/oder THW gleichgestellt sind?

Dies ist zutreffend. Für Angehörige der freiwilligen Hilfsorganisationen bestehen seit der zum 01.06.2008 erfolgten Einfügung des Art. 7b in das BayKSG bei Einsätzen zur Katastrophenabwehr Ansprüche auf Freistellung und Entgeltfortzahlung gegen ihren Arbeitgeber oder auf Ersatz ihres Verdienstausfalls sowie entsprechende Erstattungsansprüche der Arbeitgeber. Durch das zum 01.04.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des BayKSG und weiterer Rechtsvorschriften vom 27.03.2017 (GVBl. S. 46) wurde der bisherige Art. 7b BayKSG in den neuen Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 BayKSG überführt und ausgeweitet.

Mit Verweisungskette auf das Bayerische Rettungsdienstgesetz (BayRDG) bzw. das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG) sind die Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsansprüche von ehrenamtliche Helfern in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr auf der Rechtsfolgenseite terminologisch und materiell vereinheitlicht, sodass keine Unterschiede zwischen den erfassten ehrenamtlichen Helfern der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr mehr existieren.

6.2 Betrifft diese Gleichstellung auch den Bereich der Ausbildung?

Ja, die Gleichstellung betrifft auch den Ausbildungsbereich. Mit Gesetz vom 10.04.2018 (GVBl. S. 194) und der Einfügung des Art. 17 Abs. 3 BayKSG wurde ein weiterer Schritt zur Gleichstellung der ehrenamtlichen Helfer im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr getan. Nach Art. 17 Abs. 3 Satz 1 BayKSG erhält ein privater Arbeitgeber, der eine im Rettungsdienst oder Katastrophenschutz tätige ehrenamtliche Einsatzkraft unter Fortgewährung des Arbeitsentgelts freistellt, damit sie an einer vom StMI anerkannten Fortbildungsveranstaltung teilnehmen kann, die aus besonderen Gründen nur während der üblichen Arbeitszeit stattfinden kann und geeignet ist, zu einer spürbaren Steigerung der Einsatz- und Verwendungsfähigkeit der ehrenamtlichen Einsatzkraft zu führen, das fortgezahlte Arbeitsentgelt ersetzt. Ferner enthält Art. 17 BayKSG Regelungen zum Verdienstausfall von beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Helfern (Art. 17 Abs. 3 Satz 3 BayKSG) sowie zur Erstattung von Sachschäden, die bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen entstanden sind (Art. 17 Abs. 3 Satz 4 BayKSG).

7. Wo werden die Lehrgänge für die Mitglieder des BRK, des THW und der Feuerwehr durchgeführt (bitte aufgeschlüsselt nach dem jeweiligen Einsatzdienst)?

Kurse zur Ausbildung der Verpflegungshelfer bzw. Feldköche für Mitglieder der freiwilligen Hilfsorganisationen erfolgen nach einem standardisierten Schulungsprogramm. Spezielle Fortbildungsveranstaltungen werden vom BRK an verschiedenen BRK-Ausbildungsstätten angeboten, wie z. B. in Hohenfels oder Schwabmünchen.

Das Technische Hilfswerk (THW) als eine Einrichtung des Bundes hat ein bundeseinheitliches Ausbildungsprogramm und betreibt unter anderem drei Ausbildungszentren in Brandenburg an der Havel, Hoya und Neuhausen auf den Fildern.

Die Lehrgänge der Feuerwehren werden unter der Verantwortung der Kommunen auf Standortebene durchgeführt. Der Freistaat unterstützt die Kommunen bei dieser Aufgabe durch Bereitstellung von Ausbildungsunterlagen und die Vorhaltung von drei Staatlichen Feuerweherschulen in Geretsried, Lappersdorf und Würzburg. Hier werden jährlich rund 15000 Führungskräfte und Spezialisten (z. B. Gruppenführer, Zugführer, Ausbilder für die Standortebene, Gerätewarte und Jugendwarte) ausgebildet. Für die SEG Verpflegung gibt es im Bereich der Staatlichen Feuerweherschulen keine Aus- und Fortbildung.

- 8.1 Wie ist die bezahlte Freistellung durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei den verschiedenen Einsatzdiensten geregelt?**
- 8.2 Welche unterschiedliche Formen gibt es hierbei?**
- 8.3 Worauf sind diese Unterschiede zurückzuführen (bitte um detaillierte Begründung)?**

Bei Einsätzen von ehrenamtlichen Helfern der freiwilligen Hilfsorganisationen oder angeforderter privater Organisationen zur Katastrophenabwehr (Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 BayKSG) oder des Örtlichen Einsatzleiters oder der ehrenamtlichen Mitglieder einer Einheit, die die Kreisverwaltungsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Katastrophenschutz oder im Bereich der sonstigen Gefahrenabwehr aufgestellt hat (Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayKSG), gilt Art. 33a Abs. 1 bis 4 Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG) entsprechend mit der Maßgabe, dass sich der Ersatz- und Erstattungsanspruch der Helfer gegen die Organisation oder Kreisverwaltungsbehörde richtet, für die sie tätig werden. Danach dürfen den Ehrenamtlichen aus ihrem Einsatz keine Nachteile im Arbeitsverhältnis sowie in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung erwachsen (Art. 33a Abs. 1 Satz 1 BayRDG). Ferner sind sie während der Teilnahme am Einsatz und für einen angemessenen Zeitraum danach zur Arbeitsleistung nicht verpflichtet (Art. 33a Abs. 1 Satz 1 BayRDG). Nach Art. 33a Abs. 1 Satz 3 BayRDG i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Satz 3 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) muss die Abwesenheit, wenn es die Dienstpflicht zulässt, dem Arbeitgeber rechtzeitig mitgeteilt werden. Der Arbeitgeber ist wiederum verpflichtet, ihnen für Zeiten der Freistellung das Arbeitsentgelt einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, das sie ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst erzielt hätten (Art. 33a Abs. 1 Satz 3 BayRDG i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayFwG). Für Beamte und Richter gelten diese Ansprüche entsprechend (Art. 33a Abs. 2 Satz 1 BayRDG). Volljährige Schüler und Studenten sind während der Teilnahme an Einsätzen und für einen angemessenen Zeitraum danach von der Teilnahme am Unterricht und an Ausbildungsveranstaltungen befreit (Art. 33a Abs. 2 Satz 2 BayRDG).

Den freiwilligen Hilfsorganisationen und den angeforderten privaten Organisationen entstehen zunächst Kosten, da sich gemäß Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 HS 2 BayKSG die Ersatz- und Erstattungsansprüche der ehrenamtlichen Helfer gegen die Organisation richten, für die sie tätig werden. Zur Refinanzierung dieser Aufwendungen können den freiwilligen Hilfsorganisationen jedoch gem. Art. 12 Abs. 2 Nr. 2 BayKSG aus dem Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes Zuschüsse gewährt werden, wobei der Begriff des Zuschusses in diesem Fall auch eine vollständige Erstattung umfasst. Einzelheiten zum Verfahren sind in den „Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zum Ausgleich von Einsatzkosten aus dem Katastrophenschutzfonds“, IMBek vom 30.06.1997 (AIIMBI S. 463), zuletzt geändert durch IMBek vom 10.03.2016 (AIIMBI S. 1510), geregelt.

Nach Art. 17 Abs. 2 BayKSG gilt für ehrenamtliche Helfer der freiwilligen Hilfsorganisationen oder privater Organisationen, die über die Integrierte Leitstelle alarmiert werden, um als Mitglieder einer Schnell-Einsatz-Gruppe bei der Abwehr einer konkreten Gefahr Unterstützung zu leisten, ebenfalls Art. 33a BayRDG entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Ansprüche nach Art. 33a Abs. 3 und 4 BayRDG gegen die Organisation richten, für die sie tätig werden. Die Trägerorganisationen können nach Zahlung der Erstattungsbeträge an die Einsatzkräfte bzw. deren Arbeitgeber eine Rückerstattung durch den Freistaat Bayern beantragen. Das diesbezügliche Abrechnungsverfahren wird für ganz Bayern zentral bei der Regierung der Oberpfalz durchgeführt.

Gemäß Art. 17 Abs. 4 BayKSG finden Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayKSG und Art. 17 Abs. 2 BayKSG keine Anwendung, wenn anderweitige Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- oder Erstattungsansprüche nach bayerischem Landesrecht oder dem THW-Gesetz bestehen.